

Neue Düngeverordnung gilt auch für alle Pferdehaltungen

Nach der neuen Düngeverordnung (DüV, vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305) gelten neue Regeln für Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Bioabfall erzeugen. Ziel der DüV ist es, Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen. Im Kern geht es darum zu verhindern, dass Stickstoff aus Dunglagern ins Grundwasser gelangt. Dr. Hans-Dieter Nebe vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz erläutert, was alle landwirtschaftlichen, gewerblichen oder auch Hobbybetriebe, die Equiden halten, beachten müssen.

Reiner Pferdemist ist ein Düngemittel und fällt unter die Kategorie Wirtschaftsdünger

Bei Abgabe an Fremde, sollte der Pferdemist nicht mit anderen organischen Reststoffen wie Küchenabfällen vermischt werden, da sonst unter Umständen die Vorgaben der Bioabfallverordnung eingehalten werden müssen.

Pferdebetriebe müssen ein Dunglager vorweisen

Nach guter fachlicher Praxis wird empfohlen, (insbesondere bei Neuanlagen) die Dungplatte so zu dimensionieren, dass pro Monat Lagerdauer ein Volumen von 1,5 m³ (Kleinpferde) bis 2,0 m³ (Großpferde) in Abhängigkeit von der möglichen Stapelhöhe des Mistes erreicht wird.

Berechnung der Fläche = Frischmistanfall x Lagerdauer / Dichte Festmist / Stapelhöhe
--

Bei einer Lagerung von 6 Monaten, einer Dichte von 0,5 m³/t und einer Stapelhöhe von z.B. 2 Metern errechnet sich eine Grundfläche von 4,5 (Kleinpferd) bzw. 6 m² pro Pferd.

Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen von Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verboten ist. Dünger wird außerhalb der Vegetationsperiode von Pflanzen zu schlecht oder gar nicht verwertet.

Ab 01.01.2020 mindestens eine Lagerfläche für 2 Monate nachweisen

Nach § 12 Abs. 4 der DüV haben Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie jeweils die in einem Zeitraum von mindestens zwei Monaten anfallende Menge der genannten Düngemittel sicher lagern können. Diese Mindestfläche ist auch (z.B. bei Matratzeneinstreu) für die Lagerung des in den Ausläufen einzusammelnden Pferdekotes notwendig.

Beispiel: Bei einem Kotanfall von 10 – 20 kg pro Pferd am Tag errechnet sich für 60 Tage, einer Dichte von 0,5 m³/t und einer Lagerhöhe von z.B. 1,5 m eine Fläche von 0,8 – 1,6 m² pro Pferd für zwei Monate Lagerzeit.

Soweit der Betrieb, in dem diese Stoffe anfallen, nicht selbst über die Anlagen zur Lagerung verfügt oder diese nicht ausreichen kann der überschüssige Wirtschaftsdünger auch bei einem

Dritten gelagert oder verwertet werden. Dies hat der Betriebsinhaber durch eine schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen. Dies gilt auch für die regelmäßige Abfuhr des Mistes aus dem Betrieb z.B. mit Anhängern.

Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle haben die Inhaberbetriebe durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen.

Mistlagerstätten in der freien Feldflur sind als Erstlager nicht zulässig. Es wird lediglich geduldet, dass vorgerotteter Festmist zur Aufbringung auf einer geeigneten Fläche maximal 6 Monate zwischengelagert wird.

Dungplatten benötigen eine Baugenehmigung

Sicher lagern bedeutet für die Dunglagerung eine wasserundurchlässige Bodenplatte mit einer entsprechend hohen Einfassung und einem Sammelbehälter für entstehende Flüssigkeiten. Die jeweiligen Details sind in der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) geregelt. Als Ersatz für eine Sickergrube kann eine Überdachung dienen, welche das Entstehen von Sickersäften verhindert.

Dungplatten und Sammelbehälter (Jauchegruben) sind bauliche Anlagen und daher baugenehmigungspflichtig. Zuständig für die Bauberatung in der Landwirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach bzw. in den Außenstellen Koblenz und Trier.

Ab Oktober 2018 werden weitere Details zu dieser Vorab-Information in einem Merkblatt unter www.duengeverordnung.rlp.de zu finden sein.